Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Unterhaching (Sondernutzungssatzung)

VIII-6370/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom	27.01.2021		
2	Veröffentlichung vom	28.01.2021		
3	Tag des Inkrafttretens	29.01.2021		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts-behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VIII-6370/1		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit Veröffentlichung im Amtsblatt vom			
9	Verteiler			

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) sowie des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Unterhaching:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Gemeinde dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Gehwegen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, soweit diese in der Baulast der Gemeinde stehen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für genehmigte gemeindliche Märkte.

§ 2
Begriff des Gemeingebrauchs und der erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen

(1) Unter Gemeingebrauch versteht man die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr durch jedermann.

(2) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus **(Sondernutzung)** bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

(3) Eine Sondernutzung im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus, d. h. nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG).

(4) Wird der Gemeingebrauch durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt – insbesondere für Zwecke der öffentlichen Versorgung – so richtet sich die Sondernutzung nach bürgerlichem Recht.

(5) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straße für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3
Erlaubnis

(1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis und ist erst zulässig, wenn diese Erlaubnis durch die Gemeinde Unterhaching erteilt ist. Sie wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum schriftlich erteilt. Ob und inwieweit eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen ist, richtet sich nach dem Einzelfall.

(2) Sie kann mit einer Bedingung, einer Auflage oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt werden, wenn dies insbesondere aus

Gründen des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Erfüllung der Pflichten nach dem Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz erforderlich ist.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung einer Sondernutzungsgebühr (§ 12) abhängig gemacht werden.

(4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.

(5) Ist für das Benutzen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung. Die Richtlinien und Vorschriften über die Sicherung von Arbeitsstellen an öffentlichen Straßen in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei durch den Erlaubnisnehmer zu beachten.

§ 4
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Sondernutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere:

a) das mit dem Be- und Entladen von Fahrzeugen nicht mehr zusammenhängende Lagern von Gegenständen und Material;
b) das Aufstellen und Lagern von Containern und Baugerüsten und -zäunen, Baubuden, Maschinen, Krananlagen, Fahrzeugen usw. auf öffentlichem Verkehrsgrund;
c) die Voll- und Teilsperrung einer öffentlichen Verkehrsfläche;
d) Verkaufsständer, Kioske, Verkaufs- oder Ausstellungsfahrzeuge oder ähnliche bewegliche Vorrichtungen (wie z.B. Werbeanhänger) außerhalb eines zugelassenen Marktverkehrs;
e) Werbeveranstaltungen und -ausstellungen;
f) Tische und Stühle einer Freischankfläche;
g) Masten und Pfosten (wie Reklamemasten, Fahnenstangen etc.);
h) Informationsstände, Tische u. ä. ohne gewerblichen Zusammenhang;
i) über- und unterirdische Rohrleitungen, Kabel und Kanäle; Überspannungen;
j) Lagerung und abstellen von Gegenständen aller Art, sowie Lagerung von Brennholz;
k) Parkflächen vor Ladesäulen für Elektrofahrzeuge.

(2) Jede sonstige in der Aufführung des Absatzes 1 nicht erschöpfend beschriebene Sondernutzung ist entsprechend der jeweils annähernd zutreffenden Beschreibung zu behandeln.

§ 5
Erlaubnisantrag; Anzeige und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung spätestens eine Woche vor deren Inanspruchnahme schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß, ggf. Absicherungsmaßnahmen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Erlaubnis gilt als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Anzeige bei der Gemeinde eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von einer befristet erteilten Erlaubnis vorzeitig vor Fristablauf kein Gebrauch mehr gemacht wird. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung dann als beendet und die Erlaubnis als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung erhält oder mit Ablauf des Tages, zu dem der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 6
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Baurechtlich genehmigte Gebäudeteile;
b) Weihnachtsschmuck einschließlich Weihnachtsbeleuchtung;
c) Straßen- und Gehwegsperrungen, die von der Straßenverkehrsbehörde zu genehmigen sind;
d) Plakatständer im Verkehrsraum oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen zur Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkswahlen, Kommunalwahlen, sowie Volksbegehren- und entscheiden 6 Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin. Diese Plakatständer sind innerhalb einer Woche nach den Wahlen und Abstimmungen zu entfernen;
e) Veranstaltungen, die gem. §§ 29 und 46 StVO straßenverkehrsrechtlich erlaubnispflichtig sind (Radrennen, Volksläufe, Umzüge etc.);
f) Sondernutzungen, die von der Gemeinde selbst beansprucht werden.

§ 7
Ausnahmen, Märkte

(1) Werbeträger wie gewerblich genutzte Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Nutzung wird durch die Gemeinde mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.

(2) Öffentliche Veranstaltungen, die von der Gemeinde mittelbar oder unmittelbar veranstaltet werden, sind von den Vorschriften dieser Satzung befreit.

§ 8
Versagung, Einschränkung und Widerruf von Sondernutzungen

(1) Eine Erlaubnis kann versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann oder wenn ein öffentliches Interesse an der Versagung besteht. Sie ist ferner zu untersagen, wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Verkaufsvorrichtungen usw. dürfen auf Gehwegen nur aufgestellt werden, wenn für den Fußgängerverkehr eine angemessene Breite freigehalten wird.

(3) Eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder Gründe eintreten, nach denen eine Genehmigung hätte versagt werden müssen.

(4) Die Ausübung einer Sondernutzung kann eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden, wenn dies durch öffentliche Belange erforderlich wird.

(5) Für das über das zulässige Parken hinausgehende Abstellen von Wohnwagen bzw. Anhängern wird keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

§ 9
Pflichten des Benutzers; Anzeigepflicht bei Aufgrabungen

(1) Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung auch im Rahmen der erteilten Erlaubnis nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Dem Benutzer obliegt die Unterhaltung der von ihm errichteten Anlagen und die Reinigung der öffentlichen Fläche, soweit sie durch die Sondernutzung veranlasst ist.

§ 10
Freihaltung von Versorgungseinrichtungen

Bei der Inanspruchnahme einer Sondernutzung ist darauf zu achten, dass alle in die öffentlichen Flächen eingebauten Versorgungsleitungen, Straßenrinnen, Kanalschächte und Hydranten freigehalten werden oder unverzüglich zugänglich gemacht werden können. Darüber hinaus muss deren Funktionsfähigkeit uneingeschränkt erhalten bleiben. Für Störungen und Schäden an den öffentlichen Einrichtungen, die schuldhaft durch die Sondernutzung hervorgerufen werden, gilt § 11.

§ 11
Haftung und Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für die Sicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde gegenüber für Schäden, die schuldhaft durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Gemeinde kann dafür den Nachweis ausreichender Versicherung verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf und Untersagung der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten oder zu nutzenden Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde. Eine Haftung der Gemeinde bei Schäden an der Sondernutzungsanlage, die durch einen Dritten verursacht worden sind, scheidet aus.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten gleichermaßen für denjenigen, der ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt. Sonstige gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Verkehrsflächen auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen. Die Gemeinde kann vorschreiben, in welcher Form dies zu geschehen hat. Diese Wiederherstellung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Erlaubnisnehmer haftet für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind. Er ist für deren unverzügliche Beseitigung verantwortlich.

§ 12
Gebühren

(1) Für Sondernutzungen (§ 2) werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Unterhaching (Sondernutzungsgebührensatzung) erhoben.

(2) Wird eine Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so ist die Gemeinde zum Widerruf der Erlaubnis berechtigt.

§ 13
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Erlischt die Genehmigung, wird sie vorübergehend untersagt oder widerrufen, so sind alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände oder Anlagen unverzüglich zu beseitigen.

Kommt ein Verpflichteter dieser Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde im Wege einer Ersatzvornahme diese Handlung durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 14
Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungsrechte gelten weiter, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung vorliegen.

§ 15
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Ziffern 2, 3 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Sondernutzungen entgegen §§ 3 und 5 dieser Satzung ohne erforderliche Erlaubnis ausübt, der Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht zuwiderhandelt oder Bedingungen und Auflagen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt oder einhält;
b) dem Widerruf, der Einschränkung oder der vorübergehenden Untersagung einer Sondernutzung gemäß § 8 dieser Satzung nicht Folge leistet;
c) bei der Ausübung einer Sondernutzung die im Straßenkörper eingebauten, der Versorgung mit Wasser und Strom dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenläufe, Kanalschächte, Hydranten nicht freihält oder diese nicht zugänglich gemacht werden können, sie beschädigt, stört oder unterbricht (§ 10).
d) entgegen §§ 11 Abs. 6 und 13 Abs. 2 dieser Satzung alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach Beendigung der Sondernutzung nicht unverzüglich entfernt oder den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
e) Schäden und Folgeschäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt (§ 11 Abs. 7).

§ 16
Datenschutz

(1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Unterhaching und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter http://www.unterhaching.de oder erhalten Sie bei der Verwaltung.

(2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Unterhaching, den 27.01.2021

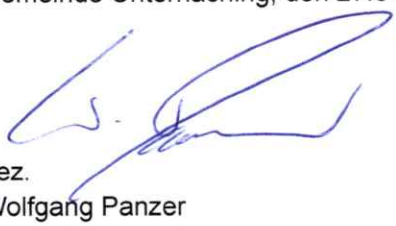

gez.
Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister